

Nein. Für sie gelten die Regelungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Fürsorgepflicht wird vom jeweiligen Arbeitgeber ausgeübt. Die Integrationsfachdienste (IFD) stehen den Beschäftigten und den Arbeitgebern weiterhin – unter Beachtung der Regelungen zum vorbeugenden Gesundheitsschutz – in ganzen Land wie gewohnt zur Verfügung. Die Erreichbarkeit der IFD ist insbesondere telefonisch oder per E-Mail weiterhin gewährleistet.